



## TOP 2 - öffentlich

### Lärmaktionsplan

- **Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung**
  - **Beschluss des Lärmaktionsplans**
- 

Die Stadt Geisingen ist nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz an der Bundesautobahn A 81 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Ziele und Aufgaben eines solchen Aktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhigere Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen. Der Gemeinderat hat daher am 21. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung des Lärmaktionsplans sowie die Durchführung der Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Im Zeitraum vom 30. Juli bis 31. August 2020 lag der Lärmaktionsplan öffentlich aus. Stellungnahmen konnte die Öffentlichkeit bis 31. August 2020 einreichen. Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 4. September 2020 gebeten. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 46 – Verkehr hat um weitere Unterlagen zum Lärmaktionsplan ersucht, welche am 23. Oktober 2020 nachgereicht wurden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 hat das Regierungspräsidium dann seine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse aufgeführt. Gleichzeitig sind in der Synopse die entsprechenden Abwägungsvorschläge aufgeführt.

Als Anlage 2 ist die finale Fassung des Lärmaktionsplans beigefügt, wie ihn die Verwaltung zusammen mit dem beauftragten Immissionsschutzbüro Heine & Jud und der beauftragten Anwaltskanzlei W2K auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt hat. Schwerpunkt der Änderungen im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung im Sommer 2020 ist die deutlich ergänzte Abwägung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 81 auf 100 km/h sowie des Einbaus eines offenporigen Asphalt, die als Lärminderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt werden sollen. Da Lärmaktionspläne nur solche Lärminderungsmaßnahmen rechtsverbindlich festlegen können, die nach dem jeweiligen Fachrecht (z. B. Straßenverkehrsrecht) rechtlich zulässig sind, müssen die fachrechtlichen Voraussetzungen bereits im Lärmaktionsplan vollständig erfasst und geprüft werden. Dieser Anforderung kommt die erheblich ausgeweitete Abwägung im nun vorliegenden, finalisierten Entwurf des Lärmaktionsplans nach.

Nach dem Beschluss des Lärmaktionsplans wird die Stadt Geisingen bei den jeweils fachlich zuständigen Behörden die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen beantragen. Aufgrund des Übergangs der Zuständigkeiten für die Autobahn zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt bzw. die von diesem beliehene Autobahn GmbH des Bundes (§ 44a Abs. 1, Abs. 3 StVO i. V. m. der Bekanntmachung der Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH des Bundes vom: 21.12.2020, BAnz AT 31.12.2020 B5), ist für beide festgelegten Lärminderungsmaßnahmen die Autobahn GmbH des Bundes fortan die zuständige Umsetzungsbehörde.

In der Sitzung wird Rechtsanwalt Bastian Reuße von der Kanzlei W2K aus Stuttgart wesentliche Punkte des Lärmaktionsplanes und seiner Umsetzung erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Stellungnahmen der Verwaltung, wie in der Synopse (Anlage 1) aufgeführt, genehmigt.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Fortschreibung des Lärmaktionsplans.

Geisingen, 14. Januar 2021

Martin Numberger  
Bürgermeister

Thomas Schmid  
Hauptamtsleiter

### **Anlagen**